

Generalvollmacht etc.

	Betreuungsverfügung	Generalvollmacht (=Vorsorgevollmacht)	Patientenverfügung
<p>Was regelt die Verfügung bzw. Vollmacht?</p> <p>Erläuterungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wer wird Betreuer? - Es können mehrere Personen genannt werden und es kann eine Hierarchie festgelegt werden. Es müssen nicht unbedingt Angehörige sein. - Der Betreuer darf die Geschäfte für den Betreuten führen, ausgenommen schwerwiegende Geschäfte wie medizinische Eingriffe oder Immobilien-Verkauf -> hier besteht der Genehmigungsvorbehalt. - Für den Betreuer besteht das Schenkungsverbot, das auch für zu niedrig angesetzte Verkaufspreise gilt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wem die Vollmacht übertragen wird - Es können mehrere Personen genannt werden und es kann eine Hierarchie festgelegt werden. Es müssen nicht unbedingt Angehörige sein. - Der Betreuer kann ohne die Zustimmung des Gerichts alle Entscheidungen treffen. Dies gilt auch für das Vermögen und persönliche Anliegen des Betreuten. - Ausgenommen sind höchstpersönliche Angelegenheiten wie z.B. Änderung des Testaments oder eine Eheschließung. - Die Generalvollmacht gilt sofort und augenblicklich! - Man kann einzelne Bereiche aus der Vollmacht ausschließen, z.B. die Veräußerung bestimmter Gegenstände. 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung der Erfüllung des Patientenwillens - Der Bevollmächtigte muss den Patientenwillen durchsetzen. - Der Beauftragte darf über medizinische und pflegerische Maßnahmen entscheiden, wie z.B. Untersuchungen, Therapien oder ärztliche Eingriffe. - Man kann bestimmte Maßnahmen untersagen oder seine Einwilligung in der Verfügung kundtun. - Die Patientenverfügung ist zu 100% verbindlich für Arzt oder Pfleger. - Es gibt Grauzonen, wie z.B.: Wie bestimmt man die Willensunfähigkeit des Patienten? - Auch ohne Beauftragten müssen sich Arzt bzw. Pflege an den geäußerten Patientenwillen halten.

	Betreuungsverfügung	Generalvollmacht (=Vorsorgevollmacht)	Patientenverfügung
Gibt es eine Kontrolle des Betreuers?	Ja, durch das Gericht Der Betreuer muss monatliche Berichte an das Gericht senden.	Bei Todesgefahr kann sich das Gericht einmischen. Man kann zwei Betreuer nach dem Vier-Augen-Prinzip einsetzen. Allerdings wird die Vollmacht nichtig, wenn einer der beiden Betreuer ausfällt.	In besonderen Fällen, z.B. bei Todesgefahr, bedarf es der gerichtlichen Zustimmung.
Welche Form muss die Verfügung bzw. Vollmacht haben?	Grundsätzlich formfrei, es wird aber die Schriftform mit Datum und Unterschrift empfohlen.	Grundsätzlich schriftlich, allerdings akzeptieren Banken für Bankgeschäfte oft nur notariell beurkundete Vollmachten. Für Grundstücksgeschäfte muss zumindest die Unterschrift auf der Vollmacht notariell beglaubigt werden. Die notarielle Beurkundung hat zusätzlich den Vorteil einer rechtlichen Beratung und verpflichtet den Notar, die Geschäftsfähigkeit aller Beteiligten festzustellen. Die Vollmacht ist dann auch klar und rechtswirksam gestaltet. Bei Verlust der Urkunde kann beim Notar eine neue Abschrift angefordert werden.	Grundsätzlich formfrei. Auch mündlich geäußerte Verfügungen sind verbindlich, wenn sie bezeugt werden können. Besser ist die schriftliche Form. Diese hat auch mehr Akzeptanz bei Arzt oder Pfleger. Man sollte aus dem gleichen Grund das Datum immer wieder auffrischen. Grundsätzlich gibt es aber kein Verfallsdatum für die Verfügung. Der Arzt muss sich an den Behandlungswunsch halten. Die Verfügung sollte möglichst eindeutig formuliert werden. Muster findet man auf der Website des Bayerischen Justizministeriums.
Aufbewahrung	Keine Vorschriften Eine sichere Aufbewahrungsvariante ist die Bundesnotarkammer. Dort informiert sich auch das Gericht,	Keine Vorschriften Urkunden werden im Original beim Notar hinterlegt. Eine sichere Aufbewahrungsvariante	Keine Vorschriften Auch an Betreuer übergeben

	bevor es selbst aktiv wird und einen Betreuer einsetzt.	ist auch hier die Bundesnotarkammer. Dort informiert sich auch das Gericht, bevor es selbst aktiv wird und einen Betreuer einsetzt.	
Kosten	Bei notarieller Form entstehen Kosten in Höhe von ca. 60 €, bei der Hinterlegung der Betreuungsverfügung bei der Bundesnotarkammer einmalig 20 €.	Bei notarieller Beurkundung hängen die Kosten von der Höhe des Vermögens ab.	Bei notarieller Beurkundung 70 €, ist aber nicht notwendig.
Sonstiges	Gibt es keine Betreuungsverfügung oder Generalvollmacht, so setzt das Gericht einen Betreuer ein.	Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden. Man sollte die Vollmacht dem zukünftigen Betreuer übergeben oder ihn über den Aufbewahrungsort informieren.	Ohne Patientenverfügung bedarf es der gerichtlichen Entscheidung, wenn Arzt und Betreuer sich nicht einigen können.
Vorteil	Für den Betreuer besteht eine Rechenschaftspflicht	Der Betreuer kann frei handeln.	
Nachteil	Es entstehen Kosten für das Gericht und mehr Arbeitsaufwand für den Betreuer.	Es besteht ein Missbrauchsrisiko durch den Betreuer. Man sollte der Person blind vertrauen oder sonst den Weg der Betreuungsverfügung wählen.	